

Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder haben Kontrolle über die Durchführung dieses Befehls auszuüben.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,  
Stellvertreter des Oberbefehlshabers  
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland  
Armeegeneral *W. Sokolowskij*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland  
Generalleutnant *M. Dratwin*.

## Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland*

26. Februar 1946

Nr. 63

Berlin

### *Verstärkung der Preiskontrolle*

Mit meinem Befehl Nr. 9 vom 21. Juni 1945 wurde festgelegt, daß der Verkauf von Waren und Ausrüstungen für die Besatzungstruppen, für Unternehmen und für die Bevölkerung zu Preisen, die im Jahre 1944 in Deutschland Gültigkeit hatten, zu geschehen hat. Dessenungeachtet wurde festgestellt, daß die Eigentümer verschiedener Industrie- und Handelsunternehmen eigenwillige Preiserhöhungen vornehmen, wobei dies in einer Anzahl von Fällen in verdeckter Form geschieht — beispielsweise Ausstoß und Verkauf von Waren geringerer Qualität zu Preisen, die für vollwertige Waren angesetzt sind. Von seiten der Provinzpräsidenten und der Präsidenten der Länder, sowie auch von seiten der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands besteht keine wirkliche Kontrolle über die Beachtung der festgesetzten Preise. Personen, die sich der Verlegung der Preisvorschriften schuldig machen, werden nicht zur Verantwortung gezogen.

Alles dies beeinflußt die Erzeugung ungünstig und fördert das Schiebertum.

Um die ungesetzliche Erhöhung der Preise zu beseitigen und eine Verstärkung der Preiskontrolle herbeizuführen,

*befehle ich:*

1. Alle Eigentümer von Handels- und Industrieunternehmen, Reparaturwerkstätten und städtischen Betrieben sind zu warnen, daß der Warenverkauf und die Leistung von Diensten nach Preisen zu geschehen hat, die in Deutschland im Jahre 1944 Gültigkeit besaßen und daß sie die persönliche strafgesetzliche Verantwortung für alle Übertretungen der festgesetzten Preise tragen.
2. Alle erhöhten Preise auf Waren und Dienstleistungen städtischer Betriebe, die ohne Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland durchgeführt sind, sind rückgängig zu machen.